



Herrn
Stefan Liebich
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Rainer Sontowski

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6970

FAX +49 30 18615 5340

E-MAIL buero-st-so@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 07. Dezember 2016

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat November 2016 Frage Nr. 232

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage Nr. 232

Für den Export welcher Herstellungsausrüstung, Software und Technologie, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern zum Einsatz kommen können, in die Türkei hat die Bundesregierung seit dem Jahr 2012 Genehmigungen erteilt (bitte unter Angabe des Datums und des Werts der erteilten Genehmigungen sowie der genauen Güterbeschreibung der Herstellungsausrüstung sowie des damit herzustellenden Rüstungsgutes)?

Vorbemerkung:

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel.

Die Türkei ist Mitglied der NATO. Nach den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung aus dem Jahr 2000 gilt für EU- NATO- und NATO-gleichgestellte Länder Folgendes (Zitat): „Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Länder hat sich an den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Bündnisses und der EU zu orientieren. Er ist grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist“.

Der Beachtung der Menschenrechte wird bei der Bewertung der Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen. Genehmigungen nach dem Putschversuch erfolgen nach außen- und sicherheitspolitischen Prüfungen der Bundesregierung und einem Abgleich der fortlaufenden Genehmigungspraxis der europäischen Mitgliedstaaten.

Entscheidungen stehen unter besonderer Berücksichtigung des Risikos eines Einsatzes im Kontext interner Repression oder des Kurdenkonflikts. Aktuelle Entwicklungen werden in die Entscheidungsfindung einbezogen. Für jeden Fall findet eine differenzierte und sorgfältige Einzelfallprüfung statt. Die Bundesregierung wird die weiteren Entwicklungen in der Region genau verfolgen und wie bisher im Rahmen ihrer Genehmigungspraxis berücksichtigen.

Antwort:

Die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilten Einzelausfuhrgenehmigungen für sonstige Rüstungsgüter werden statistisch im Rahmen der 22 Positionen der Ausfuhrliste (AL-Position) erfasst.

Einzelgenehmigungen für Herstellungsausrüstung, Software und Technologie werden unter den AL-Positionen A0018 (Herstellungsausrüstung), A0021 (Software) und A0022 (Technologie) statistisch erfasst. In welchem Zusammenhang einzelne Ausfuhrgenehmigungen, die unter vorgenannte AL-Positionen fallen, mit der Herstellung von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern stehen, wird zwar im Rahmen der gründlichen Einzelfallprüfung vor einer Genehmigungserteilung grundlegend berücksichtigt, aber nicht als statistisches Merkmal erfasst.

Seit 2012 wurden 176 Genehmigungen mit einem Volumen von 54.779.859 Euro in die Türkei erteilt, die unter o.g. AL-Positionen fallen. Wie oben dargestellt, ist eine einschränkende Aufstellung, nur der Güter, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern zum Einsatz kommen können, nicht möglich. Daher werden in der nachstehenden Übersicht alle Genehmigungen der AL-Positionen A0018 (Herstellungsausrüstung), A0021 (Software) und A0022 (Technologie) aufgeführt.

	Anzahl Genehmigung	Wert in Euro
Jahr 2012		
AL-Position A0018	7	3.272.218
AL-Position A0021	9	598.915
AL-Position A0022	23	6.192.523
Gesamt	35	10.063.656
Jahr 2013		
AL-Position A0018	13	3.219.009
AL-Position A0021	9	6.275.783
AL-Position A0022	22	5.933.427
Gesamt	41	15.428.219
Jahr 2014		
AL-Position A0018	11	15.225.909
AL-Position A0021	7	1.529.058
AL-Position A0022	27	1.643.109
Gesamt	40	18.398.076
Jahr 2015		
AL-Position A0018	3	92.563
AL-Position A0021	10	806.674
AL-Position A0022	16	616.866
Gesamt	27	1.516.103

Jahr 2016 (bis 29.11.2016)		
AL-Position A0018	4	7.490.883
AL-Position A0021	16	1.330.767
AL-Position A0022	17	552.155
Gesamt	33	9.373.805

Hinweis: Die Summe der Vorgänge der einzelnen Positionen kann vor der Angabe der Anzahl im Jahr abweichen. Es werden oftmals Genehmigungen erteilt, mit denen die Ausführung von Gütern, die unterschiedlichen AL-Positionen zuzuordnen sind (z. B. eine Genehmigung mit Software und Technologie-Gütern).

Insbesondere die Angaben im Jahre 2016 können sich durch Fehlerkorrekturen oder nachträgliche Änderungen ggf. verändern.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'N' followed by a series of connected, wavy lines.